

1352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1190 der Beilagen): Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen betreffend die modifizierte Anwendbarkeit des Abkommens über Soziale Sicherheit mit der UNIDO auf weitere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen

Im Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967, BGBl. Nr. 245/1977, ist im Abschnitt 45 eine sinnngemäße Anwendung dieses Abkommens auf andere Ämter der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung der österreichischen Regierung errichtet worden sind, vorgesehen. Die Abschnitte 19 und 20 dieses erwähnten Übereinkommens enthalten Bestimmungen, die die Sozialversicherung und den Pensionsfonds betreffen. Bezüglich der Angestellten der UNIDO wurden Detailregelungen im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der UNIDO über Soziale Sicherheit vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/1971, festgelegt.

Durch den gegenständlichen gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Notenwechsel soll den Angestellten von Ämtern der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung der österreichischen Regierung errichtet wurden bzw. werden, im allgemeinen die gleiche Rechtsstellung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG bzw. der Arbeitslosenversicherung eingeräumt werden, die den Angestellten der UNIDO durch das oben

erwähnte Abkommen zwischen der Republik Österreich und der UNIDO über Soziale Sicherheit eingeräumt wurde. Die Gleichstellung soll sich nicht auf die Angestellten beim Amt des Vertreters des „Flüchtlingshochkommissärs“ beziehen, weil deren Rechtsstellung bereits durch das Abkommen vom 6. August 1976, BGBl. Nr. 355/1977, festgelegt wurde. Weiters wurde im gegenständlichen Notenwechsel auf den Sonderstatus einzelner Angestellter des Palästinenserhilfswerkes der Vereinten Nationen (UNRWA) Bedacht genommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 6. Dezember 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuss erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen betreffend die modifizierte Anwendbarkeit des Abkommens über Soziale Sicherheit mit der UNIDO auf weitere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen (1190 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1982 12 06

Dr. Gaigg
Berichtersteller

Maria Metzker
Obmann